

Kindergarten Grafenaschau e.V.

Kindergartenordnung

Fassung vom 04.10.2012

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung
2. Öffnungszeiten
3. Anmeldung
4. Aufnahme
5. Gebühren
6. Regelmäßiger Besuch
7. Verpflegung
8. Aufsichtspflicht
9. Versicherungen
10. Krankmeldung des Kindes
11. Elternmitwirkung / Elternabende
12. Abmeldung
13. Ausschluss

1. Einführung

- a) Die Kindergartengruppe wird durch den Verein Kindergarten Grafenaschau e. V. betrieben. Der Verein inklusive seiner für diese Kindergartengruppe zuständigen Organe wird in dieser Ordnung als „Träger“ bezeichnet.
- b) Diese Kindergartenordnung regelt die Aufnahme und den Aufenthalt von Kindern in der Kindergartengruppe sowie die Beendigung des Besuchs
- c) Den pädagogischen Rahmen des Kindergartens beschreibt und regelt das pädagogische Konzept.
- d) Die Rechte und Pflichten aus der notwendigen Mitgliedschaft werden durch die Satzung des Vereins geregelt.

2. Öffnungszeiten

- a) Das Kindergartenjahr beginnt jeweils am 1. September eines Jahres und endet am 31. August des Folgejahres.
- b) Die Öffnungszeiten sind:
Montag - Freitag
Bringzeit: 8.15 - 8.30 Uhr
Abholzeit: 12.30 - 12.45 Uhr
Dienstags bieten die Erzieher nach den Betreuungszeiten um 12:45 Uhr eine Elternsprechstunde an. Bitte vorher Termin vereinbaren.
Auch Gespräche zu anderen Zeiten sind nach Absprache mit der Erzieherin möglich.
- c) Änderungen der Öffnungszeiten bleiben dem Träger vorbehalten.
- d) An den bayerischen Feiertagen findet kein Kindergartenbetrieb statt.
- e) Der Kindergarten bleibt an 30 Tagen im Jahr geschlossen.
- f) Außergewöhnliche Schließungen können sich für die Einrichtung aus folgenden Anlässen ergeben:
 - Behördliche Anordnungen
 - Verpflichtung zur Fortbildung (5 Tage)
 - Betrieblicher Mangel (z.B. Witterung, Sicherheit)
 - Sonstige Gründe
- g) Bei Krankheit oder sonstiger Verhinderung einer Erzieherin wird bei Bedarf ein(e) Personensorgeberechtigte(r) anstelle der Erzieherin eingesetzt (Elternmitgehdiens).
- h) Die Personensorgeberechtigten werden von einer außergewöhnlichen Schließung baldmöglichst nach dem Bekannt werden unterrichtet.

3. Anmeldung

- a) Über Anträge auf Aufnahme in die Kindergartengruppe (Voranmeldung) wird im Regelfall bis zum 31. März eines jeden Jahres entschieden.
- b) Die Voranmeldung soll möglichst jeweils für komplette Kindergartenjahre erfolgen.
- c) Bei freien Plätzen erfolgt die Aufnahme auch unterjährig.
- d) Nicht aufgenommene Kinder können für ein Jahr in eine Vormerkliste eingetragen werden. Eine erneute Anmeldung ist erforderlich.

4. Aufnahme

- a) Die Kinder sollen zu Beginn des Kindergartenjahres nicht jünger als 3 Jahre und nicht älter als 6 Jahre sein. Bei freien Plätzen verpflichtet sich der Träger Kinder ab einem Alter von 2 1/2 Jahren aufzunehmen.
- b) Wird ein Kind vom Schulbesuch zurückgestellt, so hat dieses Anspruch auf Wiederaufnahme im Kindergarten. Hierzu ist kein erneuter Antrag bzw. eine erneute Anmeldung erforderlich.
- c) Gemäß dem pädagogischen Konzept des Kindergartens beträgt die Gruppenstärke 15 Kinder. In Ausnahmefällen können in Absprache mit dem pädagogischen Team auch bis maximal 17 Kinder aufgenommen werden. Für diesen Fall behält sich der Kindergarten vor, Betreuungsverträge mit verringerter Betreuungszeit abzuschliessen. Diese Betreuungsverträge enthalten eine Mindeststundenzahl von 18 Wochenstunden (4 Tagesplatz).
- d) Der Träger legt die Grundsätze für die Aufnahme der Kinder in die Einrichtung fest. Diese orientiert sich an folgenden Gesichtspunkten:
 - Ist schon ein Geschwisterkind im Waldkindergarten?
 - Füllt das Kind eine Lücke in der Altersstruktur oder im Geschlechterverhältnis?
 - Besteht seitens der Eltern eine Bereitschaft zur Mitarbeit?
 - Ist die Familie aus Grafenaschau?
- e) Die verbindliche Aufnahme erfolgt nach Vorlage der Bescheinigung über die ärztliche Untersuchung, nach Unterzeichnung des Betreuungsvertrages und Beitritt zum Träger des Kindergartens sowie schriftlicher Bestätigung über die Aufnahme durch den Träger.
- f) Die Probezeit im Anschluss an die Aufnahme dauert 4 Wochen. Der Betreuungsvertrag kann in diesem Zeitraum von beiden Seiten fristlos und schriftlich gekündigt werden. Eine Hospitation des Kindes im Kindergarten ist nach Absprache möglich.
- g) Änderungen in der Personensorge sowie Änderungen der Anschrift, der privaten und geschäftlichen Telefonnummern sind der Erzieherin unverzüglich mitzuteilen, um bei plötzlicher Krankheit des Kindes oder anderen Notfällen erreichbar zu sein.

5. Betreuungsgebühren

- a) Für die Aufnahme eines Kindes ist der Beitritt in den Verein Kindergarten Grafenaschau e.V. erforderlich.
- b) Für den Besuch der Kindergartengruppe werden Gebühren erhoben. Beitragsschuldner sind die Personensorgeberechtigten als Gesamtschuldner. dies gilt auch dann, wenn Vertretungsberechtigte das Kind angemeldet haben.
- c) Die Gebühren dienen der anteiligen Deckung der Betriebskosten der Kindergartengruppe.
- d) Die Gebühren sind auf Jahresbasis kalkuliert. Sie sind daher auch während der Ferien und bei Krankheit des Kindes fällig.
- e) Wenn ein Kind in die Schule übertritt, sind die Gebühren bis zum Ende des Kindergartenjahres zu zahlen.
- f) Bei Kündigung sind die Gebühren bis zum Ende der Kündigungsfrist fällig (siehe 12 a).
- g) Sämtliche Gebühren werden über die Gebührenordnung des Kindergartens geregelt. Die Gebührenordnung ist auf der Homepage des Kindergartens (www.kindergarten-grafenaschau.de) einsehbar.

6. Regelmäßiger Besuch

- a) Der Kindergarten kann seine Bildungs- und Erziehungsaufgaben nur dann fachgerecht erfüllen, wenn das Kind den Kindergarten regelmäßig besucht. Die Personensorgeberechtigten sind daher verpflichtet, für den regelmäßigen Besuch Sorge zu tragen.
- b) Nimmt das Kind nicht am Kindergarten teil, muss die Erzieherin rechtzeitig, d.h. bis spätestens zur Bringzeit im Kindergarten, informiert werden.

7. Verpflegung

- a) Den Kindern wird Zeit zu einer Brotzeit gegeben. Hierzu geben die Personensorgeberechtigten ihren Kindern eine entsprechende Brotzeit mit. Sie sollte gesund und ausgewogen sein.
- b) Auf Süßigkeiten aller Art wird im Kindergarten verzichtet .

8. Aufsichtspflicht

- a) Die pädagogisch tätigen Mitarbeiterinnen sind während der Betreuungszeit der Einrichtung für die ihnen anvertrauten Kinder verantwortlich.
- b) Die Betreuungszeit beginnt mit der Abgabe des Kindes bei der Erzieherin innerhalb der Öffnungszeiten. Der Erzieherin bzw. Stellvertreterin muss die Anwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.
- c) Die Betreuungszeit endet mit der Abholung des Kindes durch einen Personensorgeberechtigten bzw. vereinbarte Dritte. Der Erzieherin bzw. Stellvertreterin muss die Abwesenheit des Kindes bekannt gegeben werden.
- d) Insbesondere tragen die Personensorgeberechtigten Sorge dafür, dass ihr Kind wieder ordnungsgemäß von der Einrichtung abgeholt wird. Sie entscheiden durch eine schriftliche Erklärung gegenüber dem Träger, ob das Kind allein nach Hause gehen darf.
- e) Sollte das Kind ausnahmsweise nicht von einem Personensorgeberechtigten bzw. einer Begleitperson abgeholt werden, ist eine gesonderte Benachrichtigung erforderlich.
- f) Hat ein Personensorgeberechtigter schriftlich erklärt, dass sein Kind allein nach Hause gehen oder im Ausnahmefall zu einer Veranstaltung (z.B. Fest, Ausflug) außerhalb der Einrichtung gehen darf, endet bzw. beginnt die Aufsichtspflicht der Personensorgeberechtigten in der Regel mit Abgabe in bzw. der Entlassung aus der Einrichtung.
- g) Außerhalb der Betreuungszeit sind die Personensorgeberechtigten für ihre Kinder verantwortlich, insbesondere auf dem Weg von und zur Einrichtung.
- h) Bei gemeinsamen Veranstaltungen sind die Personensorgeberechtigten aufsichtspflichtig, sofern vorher keine andere Absprache über die Wahrnehmung der Aufsicht getroffen wurde.

9. Versicherungen

- a) Für vom Träger der Einrichtung oder von Mitarbeiterinnen weder vorsätzlich noch grob fahrlässig verursachten Verlust, Beschädigungen und Verwechslung der Garderobe und Ausstattung der Kinder wird keine Haftung übernommen. Dies gilt ebenso für mitgebrachte Gegenstände, Fahrräder etc.
- b) Für Schaden, die ein Kind einem Dritten zufügt, haften die Personensorgeberechtigten und nicht der Kindergarten.

- c) Für mutwillige Sachbeschädigung haften ebenfalls die Personensorgeberechtigten.
- d) Hinweis zur Unfallversicherung:
Wie aus der jeweiligen „Information für die Eltern“ hervorgeht, sind die Kinder bei der bayerischen Landesunfallkasse automatisch unfallversichert. D.h. die Kinder sind bei Unfällen auf dem direkten Weg zur und von der Einrichtung und während des Aufenthalts in der Einrichtung unfallversichert.

10. Krankmeldung des Kindes

- a. Für Regelungen in Krankheitsfällen, insbesondere bei der Wiederaufnahme eines Kindes in die Einrichtung nach Krankheit, sind das Bundesseuchengesetz und seine erlassenen Richtlinien für die Wiederaufnahme maßgebend.
- b. Die Erzieherin ist berechtigt, kranke Kinder heimschicken.
- c. Kinder, die erkrankt sind, dürfen den Kindergarten während der Dauer der Erkrankung nicht besuchen. Dies gilt für ansteckende Krankheiten sowie nicht näher spezifizierte fiebrige Erkältungskrankheiten, Erbrechen, Durchfall oder Fieber.
- d. Der Erzieherin muss sofort über eine Erkrankung Mitteilung gemacht werden.
- e. Personen, die an einer übertragbaren/ansteckenden Krankheit leiden, dürfen den Kindergarten nicht betreten.
- f. Zur Wiederaufnahme des Kindes kann der Träger eine Bescheinigung des Arztes verlangen.
- g. In besonderen Fällen werden ärztlich verordnete Medikamente, die eine Einnahme in der Einrichtung während der Betreuungszeit notwendig machen, nur nach schriftlicher Vereinbarung zwischen Personensorgeberechtigten und der Erzieherin verabreicht.

11. Elternmitwirkung/Elternabende

- a) Im Falle von Krankheiten oder sonstiger Verhinderungen der Erzieherin kann nach Absprache ein Personensorgeberechtigter anstelle der Erzieherin eingesetzt werden (Elternmitgehdiens).
- b) Die Mitwirkung der Personensorgeberechtigten ist bei Festen, Öffentlichkeitsarbeiten sowie Reparatur- und Renovierungsarbeiten von Materialien, Tipi und Bauwagen notwendig.

- c) Weitere Mitwirkungsmöglichkeiten der Personensorgeberechtigten regelt die Satzung des Trägers.
- d) Um eine gerechte und gleichmäßige Verteilung der Arbeitsleistung zu erreichen, verpflichten wir jede Familie zu 15 Stunden Eigenleistung pro Quartal pro Kindergartenjahr. Die geleisteten Arbeitsstunden werden von den Mitgliedern selbstständig dokumentiert und zum Ende eines Quartals an den Vorstand weitergeleitet. Die Quartale sind wie folgt eingeteilt:
August/September/Okttober
November/Dezember/Januar
Februar/März/April
Mai/Juni/Juli
Die gesamten geforderten Arbeitsstunden müssen bis spätestens zum Ende des Kiga-Jahres erbracht werden.
- e) Während des Kindergartenjahres finden alle 4-6 Wochen Elterntreffen statt. Nach vorheriger Absprache können die Personensorgeberechtigten mit der Erzieherin individuelle Gespräche während der wöchentlichen Sprechstunden führen.

12. Abmeldung

- a) Die Personensorgeberechtigten können das Vertragsverhältnis mit einer Frist von 4 Wochen zum Monatsende schriftlich kündigen.
- b) Einer Kündigung bedarf es nicht, wenn das Kind zum Ende des Kindergartenjahres in die Schule überwechselt. Die verbindliche Anmeldung zur Schule muss jedoch bald möglichst dem Kindergarten schriftlich mitgeteilt werden.

13. Ausschluss

- a) Der Träger kann das Vertragsverhältnis mit einer Frist von drei Monaten zum Monatsende unter Angabe des Grundes schriftlich kündigen. Kündigungsgründe können dabei u.a. sein:
- das unentschuldigte Fehlen eines Kindes über einen zusammenhängenden Zeitraum von mehr als vier Wochen.

- die wiederholte Nichtbeachtung der in dieser Ordnung aufgeführten Pflichten der Personensorgeberechtigten trotz schriftlicher Abmahnung.
 - ein Zahlungsrückstand der Kindergartengebühr über einen Monat trotz schriftlicher Mahnung.
 - nicht ausgeräumte erhebliche Auffassungsunterschiede zwischen Personensorgeberechtigten und der Einrichtung über das Erziehungskonzept und/oder eine dem Kind angemessene Förderung trotz eines vom Träger anberaumten Einigungsgespräches.
 - fehlende Bereitschaft der Personensorgeberechtigten, sich für den Kindergarten zu engagieren.
 - grobe Verstöße der Personensorgeberechtigten gegen die Satzung des Trägers.
- b) Der Ausschluss wird unter Fristsetzung durch den Träger vorher schriftlich angekündigt.
- c) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund (außerordentliche Kündigung z.B. Umzug) bleibt hiervon unberührt.

Grafenaschau, den 04.10.2012